

Aktuelle News von uns ...

»VITH - Verordnung über die Integrität und Transparenz im Heilmittelbereich vom 10.04.2019 (SR 812.214.31)« Folge 1 von 3

Einleitung

Nach unserem Newsletter über Kostenkontrollen und Rückforderungen (November 2020) besprechen wir in dieser Information den zweiten Bereich, indem wirtschaftliche Vorgänge in den Arztpraxen geregelt werden. Die VITH ist einer der Ausführungsverordnungen zum Heilmittelgesetz 2016 (HMG Art. 55 Abs. 3 und Art. 56 Abs. 2 und 3) (Schweizerische Ärztezeitung [SAeZ] 2019;100(45):1484-87) und ist seit dem 01.01.2020 in Kraft. Dieser Newsletter, formuliert aus ärztlicher Sicht, ist eine Ergänzung zu demjenigen, der im Januar 2020 erschienen ist und das Thema aus juristischer Sicht abhandelt.

Als Verordnung ist die VITH im zuständigen Bundesamt BAG ausgearbeitet worden und unterstand nicht der parlamentarischen Bearbeitung. Wie in der VITH sind in diesem Newsletter bei Arztpraxen Apotheken stets ebenso mitgemeint wie bei Arztpersonen die Apotheker*innen mitgemeint sind.

Die VITH regelt die Zulässigkeit von (1) Rabatten im Einkauf von Medikamenten und Material (inkl. Labor), von (2) Geschenken und Einladungen an die Praxen, vom (3) Umgang mit Abgeltungen für gleichwertige Gegenleistungen und von (4) Unterstützungsbeiträgen für Weiter- und Fortbildung und Forschung und Lehre sowie die (5) Bestrafung bei nicht nur vorsätzlichen, sondern auch fahrlässigen Unregelmässigkeiten und Missbräuchen (SAeZ2019;100(49):1658-60).

Über der ganzen Verordnung steht der Grundsatz, dass alle Leistungserbringer immer nur jenes Arzneimittel verordnen oder abgeben dürfen, welches für die Patient*innen vom Krankheitsbild her das richtige ist. Andere als medizinisch-pharmazeutische Kriterien dürfen die Verschreibung oder die Abgabe von Arzneimitteln nicht beeinflussen. Die Verordnung gilt für alle Personen, die mit dem Einkauf, der Anwendung, der Verschreibung und der Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zu tun haben. Zu solchen Fachpersonen gehören die Ärzt*innen in Praxis und Spital und die bei ihnen beschäftigten MPA! Geschenke und Angebote dürfen diese Fachpersonen nur sehr eingeschränkt annehmen. Gestattet sind «Vorteile von bescheidenem Wert», die »für die medizinische Praxis von Belang sind«.

Unterstützungsbeiträge für Forschung, Lehre, Weiter- und Fortbildung sind an besondere Vorgaben geknüpft (SAeZ2019;100(49):1658-60). Ärzt*innen müssen diesbezügliche Vorgänge konsequent und umfassend dokumentieren. Zu Gunsten einer besseren Übersicht handeln wir die fünf Themen in getrennten Kapiteln ab, und fügen, wegen der materiellen Zusammengehörigkeit, einen Absatz über den Pharmakodex an. Damit die Information in mundgerechten Portionen beim Leser ankommt, teilen wir diesen Newsletter in drei Teile auf. Nach dem vorliegenden ersten Teilerscheint nach etwa zwei Wochen der zweite und nach weiteren ca. zwei Wochen der dritte Teil. 1. Rabatte (und Rückvergütungen) beim Einkauf von Medikamenten und Material inkl. Labor In der ärztlichen Praxis dürfte dieser Abschnitt der bedeutendste der VITH sein und für die Ärzteschaft das grösste Potenzial für «Kollisionen» beinhalten.

Das HMG regelt die Zulässigkeit von Rabatten bzw. eben die Nicht-Zulässigkeit der Nicht-Weitergabe. Der Fabrik-Abgabepreis eines Spezialitätenlisten-(SL-)Medikamentes (Ex-factory-Preis=EFP) versteht sich als Preis ab Rampe des produzierenden oder importierenden Betriebs. Wird ein Medikament zum EFP verkauft, kommt dies, da die Logistikkosten (Vertrieb/Transport) nicht verrechnet sind, einem Preis-Rabatt gleich und muss an den Patienten bzw. an seine Krankenversicherung weitergegeben werden. Das bedeutet, dass der Preisrabatt für jede Packung berechnet, die Packung entsprechend beschriftet und verrechnet, und die Weitergabe der Vergünstigung dokumentiert werden muss. Gewährt der Verkäufer einen prozentualen Rabatt (oder eine Rückvergütung) auf ein SL-Medikament, insbesondere in Form eines Mengenrabattes, ist dieser in gleicher Art und Weise weiterzugeben und zu dokumentieren. Naturalrabatte, also eine umfassendere Lieferung als die Bestellung und die Rechnung umfasst, sind unzulässig bzw. sind ebenfalls weiterzugeben und zu dokumentieren. Gratismuster gelten als von der Arztperson initiiert und dürfen nicht verkauft werden, die Gratisweitergabe soll ebenfalls dokumentiert werden, um nicht ungerechtfertigt in Verdacht zu kommen. Bei Nicht-SL-Medikamenten gilt der Standardpreis als üblicher Verkaufspreis des Herstellers/Importeurs; ein tieferliegender Preis wird als Rabatt verstanden (alle Punkte: VITH Art. 8). Alle Unterlagen zu Medikamentenbezügen, Rabattgewährungen und Rückvergütungen sind auf Verlangen dem BAG offenzulegen (VITH Art. 10).

Das Krankenversicherungsgesetz KVG regelt die Weitergabe von Vergünstigungen=Rabatten an die Patient*innen bzw. Kostenträger. Die zum KVG gehörige Verordnung vom 27.06.1995 Art. 76 sieht vor, dass Rabatte (gemäss HMG/VITH), im KVG mit Vergünstigung bezeichnet, unter gewissen Bedingungen von der Arztperson teilweise, d.h. zu weniger als 50%, zurückbehalten werden dürfen. Nämlich dann, wenn zwischen Arztpraxis und Krankenversicherer ein Vertrag besteht, der sicherstellt, dass die zurückbehaltenen Rabatte zur Qualitäts-verbesserung der ärztlichen Behandlung dienen, und diese Verbesserung dokumentiert und jährlich an die Krankenversicherer berichtet wird. Diese Verträge sollen auf nationaler Ebene, in der Regel von Verbänden (der Leistungserbringer und der Krankenversicherer) abgeschlossen werden. Auch diese Rabatte müssen von der Arztpraxis dokumentiert und bei der Rechnungsstellung berücksichtigt werden (SAeZ 2019;100(48):1601-04).

Empfehlung: Prüfen Sie Ihre Lieferverträge für Medikamente und Material und entsprechende Lieferscheine und Rechnungen auf VITH-Konformität.

Ob diese recht grossen administrativen Aufwände zu Gunsten eines «Ausser-Haus-Vorteils» betrieben werden sollen, muss jede Praxis selbst entscheiden. Die Strafmassnahmen bei Zuwiderhandlungen sind weiter unten dargelegt.

Dr. med. Peter Schudel
Vorstandsmitglied Ärzte-Forum.Swiss

ärzte-forum.swiss
Rosenbergstr. 42
9000 St.Gallen

Telefon 058 255 05 35
info@ärzte-forum.swiss
www.ärzte-forum.swiss